

Fall Schlossbereich Untersee Ost (TG)



Zahlen und Fakten:

Um die Transportkapazität zu erhöhen, rüsteten die NOK Mitte der 90er Jahre ihr 50 kV-Netz schrittweise auf eine Spannung von 110 kV um. Im Teilstück von Hasli und Bernrain zum Unterwerk Tägerwilen sollten die Drähte wie bis anhin oberirdisch geführt werden. Die Gemeinde Tägerwilen wollte das Gebiet mit den geplanten Freileitungen der Landschaftsschutzzone zuordnen. Der Kanton sah vor, den ganzen oberen Teil des Seerückens als Vorranggebiet Landschaft im Richtplan auszuscheiden. Für den WWF Bodensee/Thurgau ging es neben dem Landschaftsschutz auch um die Vögel: Hochspannungsleitungen sind für Störche, wie sie in Kreuzlingen im Rahmen eines Projektes angesiedelt wurden, eine Todesfalle. Negative Auswirkungen wären auch auf andere Arten im internationalen Wasser- und Zugvogelreservat des Ermtinger Beckens zu erwarten gewesen.

Das Starkstrominspektorat hatte für solche Überlegungen kein Gehör. Es gewichtete die NOK-Forderung nach einer möglichst billigen und sicheren Energieversorgung höher. Der WWF erhob Beschwerde bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) – und bekam Recht. Die NOK wurden verpflichtet, die geplante Freileitung auf einer vorgesehenen Länge von rund 3,4 Kilometern unterirdisch zu verlegen, selbst wenn sich damit die Baukosten auf rund 3,6 Millionen Franken verdoppeln sollten, was gemäss einem jüngeren Gutachten, um das sich der WWF bemühte, nicht stimmte.

Die NOK zogen das Urteil weiter ans Bundesgericht. Dieses wies die Beschwerde ab. Es bestätigte, dass im Bereich eines Schutzgebietes von nationaler Bedeutung die Interessen von Landschaftsschutz und die Mehrkosten der Verkabelung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

Interventionsgrund

Inhaltlich: Gegen das Plangenehmigungsgesuch des Stromproduzenten beim Eidg. Starkstrominspektorat gingen zahlreiche Einsprachen ein, worauf das Projekt überarbeitet wurde. Neu sollten die Masten nicht mehr ganz so hoch sein, was den Konflikt aber nicht löste. Der WWF blieb bei seiner Forderung, dass die Kabel in den Boden verlegt werden müssen.

Rechtlich: Nach der Genehmigung des Projektes durch das Starkstrominspektorat erhebt der WWF Beschwerde bei der Rekurskommission des eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und bekommt Recht. Die Beschwerde des NOK beim Bundesgericht wird abgewiesen.

Echo/Stimmen

Im Schutzgebiet von nationaler Bedeutung sind die Interessen von Landschaftsschutz und die Mehrkosten der Verkabelung sorgfältig abzuwegen: „Haben die kantonalen und Bundes-Behörden diesen Mehraufwand für den Strassenbau zu Gunsten des Landschaftsschutzes nicht gescheut, so dürfen auch der Energiewirtschaft die Mehrkosten der Verkabelung zugemutet werden“, schreiben die Bundesrichter in ihrer Urteilsbegründung.

Chronologie

Mitte der 90er Jahre rüsteten die NOK ihr 50 kV-Netz schrittweise auf eine Spannung von 110 kV um.

Am 12. April 1997 gingen gegen das Plangenehmigungsgesuch für das Teilstück von Hasli und Bernrain zum Unterwerk Tägerwilen beim eidgenössischen Starkstrominspektorat zahlreiche Einsprachen ein, so auch diejenige des WWF Bodensee/Thurgau.

Am 21. Mai 1999 folgte eine Ergänzung zum Plangenehmigungsgesuch (Reduktion der Mastenhöhe).

Am 03. Juni 1999 erging die Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats an die NOK.

Am 20. Juni 1999 legte der WWF gegen die Verfügung Beschwerde beim UVEK ein.

Am 05. April 2001 heisst das UVEK die Beschwerde gut.

Am 21. Mai 2001 zieht die NOK den Fall ans Bundesgericht

Am 12. März 2002 weist das Bundesgericht die Beschwerde in sämtlichen Punkten ab.

Links/Kontaktpersonen

WWF Bodensee/Thurgau: Jost Rüegg, 079 636 37 35